

Preisverordnung Nr. 3000/16.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen
der Industriepreisreform —
(Erweiterung des Anwendungsbereiches
der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und
am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen
Preisverordnungen)

Vom 10. Dezember 1966

Die Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 macht es erforderlich, die bisherigen Einschränkungen in der Anwendung der Preisverordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform im wesentlichen aufzuheben. Es wird daher zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der mit den Preisverordnungen

Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II S. 135),

Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947),

Nr. 3000/6 vom 10. Mai 1966 (GBl. II S. 385)

in Kraft gesetzten Preisverordnungen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Vom 1. Januar 1967 an wird der Anwendungsbereich der im Abschnitt II aufgeführten Preisverordnungen erweitert, und zwar hinsichtlich der

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise),

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**,

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

Dies gilt auch für die Preisbewilligungen, die in Ergänzung der Preisverordnungen gemäß Abschnitt II bis zum 31. Dezember 1966 erteilt sind.

(2) Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Preisverordnungen gemäß Abschnitt II werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

\ § 2

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen gemäß Abschnitt II und der zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen (nachstehend Preisverordnungen gemäß Abschn. II genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen gemäß Abschn. II für bestimmte Lieferanten bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisverordnung geregelt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen gemäß Abschn. II werden gegenüber der

Bevölkerung nicht wirksam, auch wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgelegt ist.

§ 3

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der Preisverordnungen gemäß Abschn. II zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform² *.

§ 4

(1) Bestimmungen der neuen Preisverordnungen, wonach die Bevölkerung (in den Preisverordnungen gemäß Abschn. II als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen. — Für Baumaterialien gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 4604/1 vom 18. November 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung —.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig als Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzumenden:

— die Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107);

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisverordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.